

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Jugend und öffentliche Ordnung
- Ordnungsamt -
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Postanschrift:

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 91 02 40, 12414 Berlin

mit Zustellungsurkunde

Twister Overnight GmbH
Herr René Groß
Am Treptower Park 28-30
12435 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
Ord VetLeb 4 – TS 82/15

Dienstgebäude:

Salvador-Allende-Str. 80 B, 12559 Berlin
(im Schriftwechsel bitte nur Postanschrift verwenden)

Amtstierärztliche Sprechstunde:

Do.: 15:00-18:00 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Bearbeiter/in: Frau Dr. Hanebeck

Zimmer: 15

Telefon: 030 90297-4814

Telefax: 030 90297-4810

E-Mail: vetleb@ba-tk.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. §3a Abs.1 VwVfG:
ordnungsamt@ba-tk.berlin.de

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB) des Ordnungsamtes

Mo.: 09:00 - 15:00 Uhr Di.: 09:00 - 15:00 Uhr

Do.: 10:00 - 18:00 Uhr Fr.: 09:00 - 14:00 Uhr

Tel.: 030 90297-4629 Fax: 030 90297-4621

Elektronische Zugangseröffnung gem. §3a Abs.1 VwVfG:
ordnungsamt@ba-tk.berlin.de

Datum: 13.04.2015

Zulassungsbescheid gem. § 13 der Viehverkehrsverordnung

Sehr geehrter Herr Groß,

auf Ihren Antrag vom 23.01.2015 hin ergeht dieser Bescheid über die

**Zulassung Ihres Transportunternehmens für den gewerbsmäßigen
Transport von Geflügel**

gemäß § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr. (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV).

Die Registrierung als zugelassenes Transportunternehmen gemäß § 15 ViehVerkV erfolgt unter der Registriernummer **11 009 009 2002**.

Die Registriernummer wird der zuständigen Senatsverwaltung zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger mitgeteilt.

Bankverbindung

Berliner Sparkasse

Kontoinhaber: Bezirkskasse T-K

Kto.-Nr.: 1613 0132 28

BLZ: 100 500 00

IBAN: DE55 1005 0000 1613 0132 28

BIC: BELADEXXXX



Fahrverbindung

☉ Köpenick

☞ Linie X 69 Haltestelle:

Salvador-Allende-Str./
Wendenschloßstrasse

☞ Linie 269 Haltestelle:

Salvador-Allende-Brücke

Barrierefreiheit



Am Hintereingang des Gebäudes
Salvador-Allende-Str. 80 A
(Rückseite) befindet sich eine
Klingel zum Ruf.

Die Zulassung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Entsprechend Ihrem Antrag gilt diese Zulassung für Transporte einzelner Tiere in Transportbehältnissen vom Absender zu Ihrem Betriebssitz bzw. von Ihrem Betriebssitz zum Empfänger oder -in vereinzelt Fällen- direkt vom Absender zum Empfänger.
2. Geflügel darf nur transportiert werden, wenn die Tiere keine Anzeichen aufweisen, die auf eine übertragbare Krankheit hinweisen.
3. Falls Geflügel transportiert wird, das aus anderen Mitgliedsstaaten oder aus Drittländern stammt, ist die jeweilige Tiersendung nur im Zusammenhang mit der jeweils zugehörigen Gesundheitsbescheinigung nach Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zu übernehmen.
4. Einmaltransportbehältnisse sind nach dem Transport durch den Empfänger unschädlich zu beseitigen und dürfen nicht mehrmals benutzt werden. Andere Transportbehältnisse sind unverzüglich nach dem Transport durch den Empfänger zu reinigen und wirksam zu desinfizieren. Einstreu ist durch den Empfänger unschädlich zu beseitigen. Die jeweiligen Empfänger sind in geeigneter Weise über diese Verpflichtung zu unterweisen (Frachtbrief, Merkblatt, ggf. mündliche Unterweisung)
5. Bei Verschmutzungen nach Tiertransporten sind die entsprechenden Stellflächen im Transportfahrzeug zu reinigen. Nach jedem Tiertransport sind die entsprechenden Stellflächen im Transportfahrzeug mit einem durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) gelisteten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Ein DVG-gelistetes Flächendesinfektionsmittel muss im Lager dafür vorgehalten werden
6. Ein Wasseranschluss muss in erreichbarer Nähe sein, so dass Transportfahrzeuge und Stellflächen nach Bedarf gereinigt werden können.
7. Ein kombiniertes Transport- und Desinfektionskontrollbuch entsprechend Anlage 3 der ViehVerkV ist tagaktuell zu führen. Jeder Geflügeltransport sowie jede erfolgte Desinfektion nach einem Geflügeltransport ist durch die ausführende Person hierin zu dokumentieren.
8. Im Betriebssitz (Lager) ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan gut zugänglich für die Fahrer und ggf. andere Mitarbeiter auszulegen. Über die Inhalte des Reinigungs- und Desinfektionsplanes sind die Fahrer und ggf. andere Mitarbeiter regelmäßig zu belehren.
9. Im Betriebssitz (Lager) ist ein gesonderter Stellplatz für Tiersendungen vorzuhalten und entsprechend zu kennzeichnen. Der Boden dieses Stellplatzes muss glatt und leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.
10. Im Betriebssitz (Lager) müssen ausreichend flüssigkeitsundurchlässige Verpackungsmaterialien sowie ausreichend Einstreuvorräte vorhanden sein, um bei ggf. beschädigten/ durchgeweichten Transportbehältnissen ein Austreten von Flüssigkeiten wie Ausscheidungen der Tiere oder Tränkwasser zu unterbinden.

11. Für die Fahrer und ggf. andere Mitarbeiter ist an einem geeigneten und gut zugänglichen Ort ein Händedesinfektionsmittel vorzuhalten.

Hinweis:

Für die Erstellung dieses Bescheides geht ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zu.

Begründung:

Die ViehVerkV formuliert Maßnahmen zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr. Entsprechend § 2 Nr. 4 Buchst. f des Tiergesundheitsgesetzes gilt Geflügel der Arten Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln als „Vieh“. Somit fallen diese Geflügelarten auch unter den Geltungsbereich der ViehVerkV.

Die Anforderungen der ViehVerkV müssen auf Ihr Transportunternehmen, das nur vereinzelt einzelne Tiere in Transportbehältnissen transportiert (siehe Nebenbestimmung Nr. 1) so angepasst werden, dass einerseits eine sinnvolle Praktikabilität gewahrt und andererseits der Zielintention der ViehVerkV in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Da sich Ihr Betriebssitz am Standort Am Treptower Park 28-30, 12435 Berlin, befindet, ist das Ordnungsamt des Bezirkes Treptow-Köpenick von Berlin, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, die für diesen Zulassungsbescheid sachlich und örtlich zuständige Behörde.

zu 1.)

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus Ihren Angaben zum Antrag auf Zulassung. Diese Angaben bilden die Grundlage für die weiteren Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

zu 2.)

Die Nebenbestimmung entspricht der Anforderung gemäß Anlage 2 Nr. 2 der ViehVerkV. Der Ausschluss kranker bzw. seuchenverdächtiger Tiere vom Transport bildet –neben dem Verständnis als einer grundsätzlichen tierschutzrechtlichen Maßnahme– eine fundamentale tierseuchenrechtliche Schutzmaßnahme.

zu 3.)

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, die bestimmte Gesundheitsbescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedsstaaten bzw. Einfuhren von Tieren in die EU vorgibt. Durch die Erstellung amtlicher Gesundheitsbescheinigungen soll die Ver- bzw. Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden.

zu 4. bis 6.)

Die Nebenbestimmungen basieren auf §§ 17-19 in Verbindung mit Anlage 1 der ViehVerkV und formulieren die Anforderungen an Reinigung und Desinfektion von Transportbehältnissen und –fahrzeugen. Auch Reinigung und Desinfektion sowie ggf. unschädliche Beseitigung stellen eine fundamentale Schutzmaßnahme gegen die Verschleppung von Tierseuchenerregern dar, da die Verbreitungsmöglichkeit über Vehikel wie Fahrzeuge, Behältnisse, Einstreu/ Dung ausgeschaltet werden soll.

zu 7.)

Die Nebenbestimmung basiert auf §§21, 22 sowie § 25 in Verbindung mit Anlage 3 der ViehVerkV. Sowohl die genaue Dokumentation von Tierbewegungen als auch die Dokumentation erfolgter Desinfektionsmaßnahmen sind notwendig, um ggf. beim Verdacht auf oder beim Auftreten von Tierseuchen schnellstmöglich epidemiologische Ermittlungen sowie andere Ursachenermittlungen führen zu können. Schnelle Wege- und Ursachenermittlung ist notwendig, um einem ggf. sich entwickelnden Tierseuchengeschehen schnellstmöglich entgegenwirken zu können. Entsprechend § 25 der ViehVerkV können das Transportkontroll- und das Desinfektionskontrollbuch zusammen als ein Buch geführt werden. Diese Verfahrensweise ist in Ihrem Falle als sinnvoll anzusehen.

zu 8.)

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 5 der ViehVerkV. Ein schriftlich fixierter Reinigungs- und Desinfektionsplan soll zusammen mit einer regelmäßig durchgeführten Schulung/ Belehrung der Fahrer und ggf. anderer Mitarbeiter gewährleisten, dass Reinigung und Desinfektion zum richtigen Zeitpunkt und in richtiger Art und Weise durchgeführt werden. Dies ist als um so wichtiger zu erachten als Fahrer und Mitarbeiter ggf. neu in Ihrem Unternehmen tätig sind.

zu 9. und 10.)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus Ihren Betriebsabläufen, die „Verwarzeiten“ der transportierten Tiere in Ihrem Betriebssitz mit sich bringen. Der Stellplatz für das vorübergehende Abstellen von Tieren in Behältnissen, muss entsprechend § 18 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 der ViehVerkV leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Um ggf. Verunreinigungen des Stellplatzes bzw. des weiter transportierenden Fahrzeugs durch flüssige Abgänge, Einstreu etc. vorbeugen zu können, ist das Vorrätighalten von flüssigkeitsundurchlässigen Verpackungs- sowie von Einstreumaterialien notwendig.

zu 11.)

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 4 der ViehVerkV und soll verhindern, dass ggf. Krankheitserreger über Fahrer oder andere Mitarbeiter verbreitet werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 401)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)


Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 193) – Anlage: Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben – ZustKat Ord

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich (Postanschrift: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, PF 910 240, 12414 Berlin) oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Salvador-Allende-Str. 80 B in 12559 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Hanebeck
Stellvertretende Amtstierärztin

